

sen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Gegenstimmen? - Danke. Damit ist das mehrheitlich beschlossen worden.

Ich rufe nun den Tagesordnungspunkt 15 auf:

Antrag des Ministerrates

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes vom 21. Februar 1990 über Vereinigungen - Vereinigungsgesetz-

(1. Lesung)

(Drucksache Nr. 77)

Ich bitte den Minister der Justiz, Herrn Prof. Dr. Wünsche, kurz das Wort zu nehmen.

Prof. Dr. Wünsche, Minister der Justiz:

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich folge der Aufforderung, kurz das Wort zu nehmen. Ich verzichte auf die Würdigung des Vereinigungsgesetzes in Menschenrechtsfragen usw. Ich beschränke mich auf das Problem, um das es hier geht.

Das Problem ist erstens, daß trotz Bewährung des Vereinigungsgesetzes die Kriterien für die notwendigen Entscheidungen über die Gemeinnützigkeit und die daraus folgenden Ansprüche und Bestimmung, daß auf diesem Gebiet Entscheidungen durch das Präsidium der Volkskammer zu treffen sind, sich nicht bewährt haben und demzufolge zu novellieren sind.

In dem vorliegenden Entwurf finden Sie den §21, in geänderter Fassung, und zusätzlich §21 a. Das bedeutet erstens, daß sich künftig die Gemeinnützigkeit einer Vereinigung nach den Regelungen der Abgabenordnung bestimmt, die von Ihnen bereits in 1. Lesung behandelt wurde. Der neugefaßte Paragraph 21 verweist darauf. Er bestimmt den Begriff der Gemeinnützigkeit und legt fest, daß über die Gemeinnützigkeit und die daraus resultierende Steuervergünstigung künftig in Übereinstimmung auch mit der Praxis in der BRD die Finanzämter entscheiden.

Zweitens. Zahlreiche Vereinigungen verfolgen Ziele, an deren Erfüllung alle Bürger dringend interessiert sind. Dazu gehören Behindertenverbände, Sozialfürsorge, aber auch manche auf den Gebieten Kultur, Wissenschaft, Sport und Jugendarbeit tätige Vereinigungen. Und dieser eingefügte Paragraph 21 a schafft die Voraussetzung, daß im Rahmen der nach den Haushaltsplänen zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel die zuständigen Minister bzw. kommunalen Vertretungskörperschaften diesen Vereinigungen Mittel zur Verfügung stellen können.

Die Ministerien auf ihren Fachgebieten und die Selbstverwaltungsorgane, die zukünftig für die Finanzierung solcher Vereinigungen zuständig sind, verfügen auch für ihren Bereich über die nötige sachliche Kompetenz, um über entsprechende Anträge - Anträge, das heißt nicht mehr Ansprüche - befinden zu können.

Und drittens, früher vornehmlich staatlich finanzierte Organisationen müssen sich kurzfristig darauf einstellen, unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Voraussetzungen tätig zu werden wie andere Vereinigungen. Bestimmungen dafür, daß spätestens im Jahre 1991 die notwendigen Veränderungen vollzogen werden, sind ebenfalls in dem eingefügten Paragraph 21 a vorgesehen.

Und schließlich die im Paragraph 1 Absatz 2 Buchstabe a vorgeschlagene Streichung des Wortes „Gewerkschaften“ ist vorgesehen, um den Gewerkschaften, sobald das Gewerkschaftsgesetz aufgehoben ist, eine Möglichkeit zu geben, nach dem Vereinigungsgesetz Rechtsfähigkeit zu erlangen. Das entspricht auch der Praxis in anderen Staaten. - Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Vielen Dank, Herr Minister. - Meine Damen und Herren, nach einer Vereinbarung im Präsidium soll zu diesem Tagesordnungspunkt keine Aussprache stattfinden.

(Beifall)

Das Präsidium schlägt vor, die Drucksache Nr. 77 zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß zu überweisen. Wer für diesen Vorschlag ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Gegenstimmen? - Keine. Danke schön.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 16

Antrag des Ministerrates

Gesetz über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit

(1. Lesung)

(Drucksache Nr. 63)

Ich bitte nun den Staatssekretär für Innere Angelegenheiten, Herrn Dr. Stief, zur Begründung das Wort zu nehmen.

Dr. Stief, Staatssekretär im Ministerium für Innere Angelegenheiten:

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Durch die Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit sind in der Vergangenheit nicht wenige Bürger der DDR physisch und psychisch gequält, materiell und finanziell geschädigt sowie persönlich und beruflich benachteiligt worden.

Die ehemaligen Mitarbeiter dieses Organs sind für das Leid und die Schäden mitverantwortlich, unabhängig davon, ob sie sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht haben oder nicht. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, für die ehemaligen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit weiterhin besondere Versorgungsleistungen zu zahlen, die sich auf diese Tätigkeit gründen.

(Beifall)

Der Ministerrat hat sich mit dieser Problematik wiederholt, zuletzt am 16. Mai, beschäftigt. Als Ergebnis hat er am 13. Juni 1990 den Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf beschlossen. Er sieht vor, die Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit mit Wirkung vom 30. Juni 1990 aufzuheben. Entsprechend der Festlegung des Staatsvertrages sollen anstelle der bisherigen Versorgungsleistungen Renten der Sozialpflichtversicherung wie für alle anderen Arbeitnehmer festgesetzt werden. Das erfordert die Neuberechnung von ca. 31000 Renten, die erst zum 1. Januar 1991 möglich ist.

Für die Zwischenzeit ist eine drastische Reduzierung der bisherigen Versorgungsleistungen vorgesehen. Die Alters- und Invalidenrenten sollen um 50 % des die Mindestrente von 495 DM übersteigenden Betrages gekürzt werden, wobei sie die Höhe von 1200 DM nicht übersteigen dürfen. Ich möchte Ihnen plastisch darstellen, was das bedeutet.

Erstens: Ein ehemaliger Generalmajor des MfS, der 25 Jahre im Dienst war, bekam ein Gehalt von 4 312 M. Sofern er den Rentenanspruch erreicht hatte, bekam er eine Rente in Höhe von 75 % des Gehaltes. Das waren 3 235 M. Da nach der neuen Regelung seine Rente 1200 DM übersteigen würde, bekommt er ab Juli dieses Jahres 1200 DM als Rente.

Zweitens: Ein ehemaliger Hauptmann des MfS, der 25 Jahre im Dienst war, bekam ein Gehalt von 2062 M. Seine Rente betrug 1547 M. Nach der neuen Regelung wird sie 1021 DM betragen.